

## Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Pflege / Pflegeleitung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege / Pflegeleitung“ vom 7. September 2016 (VBl. Nr. 52,

S. 4), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 26. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 145). Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 17. Februar 2021 die Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16. Juli 2021 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Die Regelstudienzeit beträgt in der Teilzeitvariante 1 sieben Semester und in der Teilzeitvariante 2 elf Semester.“
2. § 9 wird wie nachstehend geändert:
  - a. In Absatz 3 wird die in Klammern gesetzte Bezeichnung „Kompakt- oder Teilzeitstudium“ durch die Bezeichnung „Teilzeitstudium: Variante 1 und 2“ ersetzt.
  - b. Absatz 8 lautet nun wie folgt: „Der erste Studienabschnitt umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester /-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger /-in, Kinderkrankenschwester /-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger /-in, Hebamme /Entbindungspfleger, Altenpfleger /-in. Diese Ausbildung wird entsprechend § 48 (10) ThürHG mit 60 ECTS-Credits (entspricht zwei Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. § 13 (1)). Die Anrechnung ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt. Der zweite Studienabschnitt wird als Teilzeitvariante 1 oder Teilzeitvariante 2 (vgl. Studienverlaufplan Anlage I) angeboten. (Vgl. Studienverlaufplan / Anlage II.) Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung.“
3. § 12 Absatz 1 wird folgendermaßen verändert:
  - a. Unter Studienabschnitt II wird der Wortlaut „Kompaktstudium“ durch „Teilzeitvariante 1“ ersetzt.
  - b. Der nachfolgende Abschnitt (Studienabschnitt II: Teilzeitstudium) wird mit dem Wortlaut „Variante 2“ ergänzt.
4. Der Text „Anlagen“ wird wie folgt ersetzt:

„Anlagen  
Studienverlaufspläne:  
Anlage I: Teilzeitstudium: Variante 1  
Anlage II: Teilzeitstudium: Variante 2“.
5. In Anlage I wird der Begriff „Kompaktstudium“ innerhalb der Überschrift durch den Begriff „Teilzeitstudium Variante 1“ ersetzt. In der Anlage I wird die Aufteilung der CP ergänzt durch die Konkretisierung „(12 CP BA-Arbeit und 3 CP Begleitkolleg)“.
6. In Anlage II wird das Wort „Teilzeitstudium“ innerhalb der Überschrift durch „Teilzeitstudium Variante 2“ ersetzt.  
In der Anlage II wird die Aufteilung der CP ergänzt durch die Konkretisierung „(12 CP BA-Arbeit und 3 CP Begleitkolleg)“.
7. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2021

Prof. Dr. Olaf Scupin  
Dekan FB GP

Jena, den 16.07.2021

Prof. Dr. rer. nat. Steffen Teichert  
Rektor